



Die Abfallbehörden des Landes Bremen informieren:

Gleisschotter

Einstufung und Entsorgungsmöglichkeiten

Mit diesem Merkblatt möchten wir Ihnen einige Informationen und Hilfestellungen zu der Einstufung von Gleisschotter (in Verbindung mit der Ersatzbaustoffverordnung) sowie dessen Entsorgungsmöglichkeiten zur Verfügung stellen.

1.) Einleitung

Gleisschotter ist ein Bettungsmaterial aus Naturstein, welches bei Baumaßnahmen an Schienenverkehrswegen oberhalb der Tragschicht oder des Planums anfällt oder in einer Aufbereitungsanlage behandelt wurde.

Oft enthält Gleisschotter Fremdstoffe, wie z.B. Reste von Holzschwellen, Ladegut, Siedlungsabfälle oder Vegetationsrückstände.

2.) Einstufung

Bei der Einstufung von Gleisschotter sind u.a. folgende Belastungen zu berücksichtigen:

- Herbizide aus der Vegetationskontrolle
- Einträge durch Havarien und Leckagen
- Kohlenwasserstoffe, z.B. aus Schmiermittelverlusten
- Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe z.B. aus den Holzschwellen
- Schwermetalle aus dem Abrieb von Rädern, Schienen und Bremsen

Die Abgrenzung von nicht gefährlichen bzw. gefährlichen Abfall erfolgt anhand des ermittelten Schadstoffgehaltes. Für Gleisschotter ist die Abgrenzung anhand der ermittelten Schadstoffgehalte im Eluat vorzunehmen.

Folgende Abfallschlüssel finden nach der AVV Anwendung:

AVV	Bezeichnung des Abfalls	Materialwerte ¹
170508	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	≤ GS-3
170507*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	> GS-3

¹ Ersatzbaustoffverordnung

Materialwerte gemäß Ersatzbaustoffverordnung:

Parameter	GS-3
Atracin [µg/l]	14
Bromacil [µg/l]	5,3
Diuron [µg/l]	4,6
Glyphosat [µg/l]	27
AMPA [µg/l]	50
Simacin [µg/l]	27
Sonst. Herbizide² [µg/l]	27
MKW [µg/l]	500
PAK ₁₅ ³ [µg/l]	50

² Einzelwerte jeweils für Dimefuran, Flazasulfuran, Flumioxazin, Ethidimuron, Thiafluron sowie neu zugelassene Wirkstoffe.
3 PAK16 ohne Naphthalin und Methylnaphtaline

3 PAK16 ohne Naphthalin und Methylnaphtaline

3.) Entsorgungsmöglichkeiten

Neben der chemischen Belastung hat die bautechnische Eignung Einfluss darauf, ob der Gleisschotter wiedereingebaut, aufbereitet oder verwertet werden kann oder doch beseitigt werden muss.

Insofern der Gleisschotter nicht wieder vor Ort eingebaut werden kann (z.B. durch eine maschinelle Aufarbeitung des Gleisschotters vor Ort), ist dieser vorrangig in einer zugelassenen Aufbereitungsanlage hochwertig zu verwerten. Sollte dies nicht möglich sein, bietet sich die Verwertung als Deponieersatzbaustoff an. Gleisschotter, der nicht direkt verwertet werden kann und dessen Behandlung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, ist ordnungsgemäß einer Deponie gem. Deponieverordnung zuzuführen.

Bei der Aufbereitung von Gleisschotter fallen hauptsächlich folgende Fraktionen an:

- Korngröße > 31,5 mm (aufbereiteter Gleisschotter)
- Korngröße 0 31,5 mm (Siebrückstände)

Wichtia!

Gleisschotter in der Körnung > 31,5 Millimeter bedarf keiner Güteüberwachung, wenn er nach organoleptischem Befund (z.B. MKW Schaden oder PAK Belastung durch Holzschwellen) nicht belastet ist und ausschließlich in Gleisbauwerken wieder eingebaut wird.

Die nicht verwendbaren Siebrückstände (0 - 31,5 mm) aus der Bettungsreinigung oder einer Aufbereitungsanlage sind als Abfall einzustufen.

Eine Ablagerung des Gleisschotters (0 - 63 mm) sollte nur in Ausnahmefällen erfolgen.

4.) Probenahme

Die Probenahme hat nach den Vorgaben der <u>LAGA PN 98</u> zu erfolgen. Die Probenahme ist von Personen durchzuführen, die über die erforderliche Fachkunde verfügen. Auffällige Bestandteile oder Areale können durch organoleptische Ansprache (z.B. Fremdstoffe und Leckagen) sowie durch die Auswertung vorhandener Unterlagen (z.B. Havarien) erkannt werden. Entsprechend muss der Umfang der chemischen Untersuchungsparameter erweitert werden. Hot Spots sind von den übrigen Bereichen getrennt zu entfernen, zu lagern und zu analysieren.

5.) Mindestuntersuchungsprogramm

Im Prüfbericht ist die Korngröße zu dokumentieren. Der Umfang richtet sich nach den Vorgaben der Ersatzbaustoffverordung und, wenn nötig, nach der Deponieverordnung.

6.) Nachweisverfahren

Gleisschotter, welcher unter den Abfallschlüssel 17 05 07* fällt, unterliegt den Nachweis- und Registerpflichten gem. Nachweisverordnung (NachwV).

Bei ≤ 2 Mg/a ist der Verbleib mittels Übernahmeschein zu dokumentieren.

Bei > 2 Mg/a ist eine Dokumentation der vorgesehenen ordnungsgemäßen Entsorgung mit Einzelentsorgungsnachweis notwendig (Vorabkontrolle). Die tatsächliche Entsorgung ist durch Begleitscheine zu belegen (Verbleibskontrolle). Die Dokumentation erfolgt im elektronischen Nachweisverfahren (eANV).

7.) Zwischenlagerung / Bereitstellung

Anlagen zur Lagerung und zeitweiligen Lagerung (Zwischenlagerung) von Gleisschotter sind unter den Voraussetzungen der Ziff. 8.12 und 8.14. der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig. Nicht genehmigungsbedürftig ist die temporäre Bereitstellung, d.h. das transportbedingte Lagern bis zur Abholung bzw. bis zur Abholung am Entstehungsort des Gleisschotters (siehe § 1 Absatz 1 der 4. BImSchV).

8.) Ansprechpartner:innen bei Fragen

- Die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft, Freie Hansestadt Bremen
- Umweltschutzamt der Stadt Bremerhaven

Rechtsgrundlagen

KrWG - Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) in der aktuell geltenden Fassung.

AVV - Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung) in der aktuell geltenden Fassung.

ErsatzbaustoffV – Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung)

NachwV - Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung) in der aktuell geltenden Fassung.

DepV - Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung) in der aktuell geltenden Fassung.

Dieses Merkblatt gibt einen Überblick und ist nicht abschließend.